



Bundesamt für Umwelt BAFU
3003 Bern

Per Mail: raphael.bucher@bafu.admin.ch

Bern, 2. Dezember 2020

**Direkter Gegenentwurf des Bundesrates zur Volksinitiative «Für ein gesundes Klima (Gletscher-Initiative)»
Vernehmlassung**

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin Sommaruga
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen bestens für die Gelegenheit, an der oben genannten Vernehmlassung teilnehmen zu können. Der Schweizerische Städteverband vertritt die Städte, städtischen Gemeinden und Agglomerationen in der Schweiz und damit gut drei Viertel der Schweizer Bevölkerung. Unsere Stellungnahme basiert wesentlich auf einer breiten Umfrage bei unseren Mitgliedern.

Der städtische Raum ist unmittelbar und in relevantem Ausmass vom Klimawandel betroffen, wie beispielsweise durch die prognostizierte Zunahme von Extremereignissen (Starkniederschläge) oder eine verstärkte Belastung durch Hitze in den bereits heute überwärmten Stadtgebieten (Wärmeinsel Stadt). Der Städteverband hat entsprechend 2016 in der Vernehmlassung die Ratifikation des Klima-Übereinkommens von Paris durch die Schweiz als richtig und wichtig begrüsst. Eine Begrenzung der globalen Klimaerwärmung auf 1.5° C gegenüber dem vorindustriellen Zeitalter hat eine hohe Dringlichkeit und ist mit der Notwendigkeit verbunden, bis spätestens 2050 weltweit die Treibhausgas-Emissionen nahezu vollständig zu eliminieren.

Mit der Gletscher-Initiative und dem Gegenvorschlag des Bundesrates liegen nun zwei Vorlagen vor, die dieser Dringlichkeit entsprechend die Aufnahme eines Ziels «Netto-Null Treibhausgasemissionen bis im Jahre 2050» in die Bundesverfassung vorschlagen. Sie unterscheiden sich hauptsächlich darin, dass die Initiative das Inverkehrbringen fossiler Brenn- und Treibstoffe ab 2050 verbieten will, während der Gegenvorschlag des Bundesrates auf eine Verminderung von deren Nutzung setzt.

Der Städteverband unterstützt und bevorzugt im Grundsatz die Gletscherinitiative, weil sie konsequenter und verpflichtender formuliert ist. Wir begrüssen aber ausdrücklich die Bereitschaft des Bundesrates, mit dem Gegenvorschlag die der Schweiz mit der Ratifikation des Klima-Übereinkommens von Paris erwachsene Verpflichtung und Verantwortung entsprechend ihrer Wichtigkeit und Dringlichkeit in die Bundesverfassung aufzunehmen. Im Sinne einer Minimalposition unterstützt der Städteverband



deshalb ebenfalls den Gegenvorschlag. Dabei anerkennen wir durchaus die Abwägungen des Bundesrates und nehmen entsprechend zu den einzelnen Verfassungsbestimmungen im Detail gerne wie folgt Stellung:

Bundesverfassung: Art. 74a Klimapolitik, Abs. 1

Die Streichung des Passus «im Inland und im internationalen Verhältnis» gemäss Initiativtext wird abgelehnt. Es ist zwar richtig, dass die Bundesverfassung bereits festlegt, welche Kompetenzen Bund und Kantone in den Beziehungen der Schweiz zum Ausland haben. Mit den bestehenden Formulierungen wird ihnen aber lediglich das Recht eingeräumt, auch im internationalen Verhältnis zu wirken.

Aus Sicht des Städteverbandes ist für die Zielerreichung von hoher Bedeutung, dass Bund und Kantone die Pflicht haben, sich im internationalen Verhältnis für die Begrenzung der Risiken und Auswirkungen der Klimaveränderung einzusetzen. Aus städtischer Perspektive sind bis zu 80% der Treibhausgasemissionen indirekte Emissionen durch den Import von Gütern und Dienstleistungen und fallen ausserhalb des Stadtgebiets mehrheitlich im Ausland an. Das Potenzial der Wirkung der Schweiz im Ausland ist deshalb gross, nicht zuletzt auch deshalb, weil die Schweiz in vielen internationalen Gremien vertreten ist, in denen sie die Anliegen des Klimaschutzes aktiv einbringen kann und soll.

Bundesverfassung: Art. 74a Klimapolitik, Abs. 2 (fossile Brenn- und Treibstoffe)

Reihenfolge Absätze 2 und 3

Für die Umkehrung der Reihenfolge der Absätze 2 und 3 im Gegenvorschlag wird argumentiert, mit dem Verminderungsgebot für fossile Brenn- und Treibstoffe würde ein Grundsatz statuiert, der unmittelbar und unbefristet gilt. In Absatz 3 wird dann erst das Netto-Null-Ziel für alle Treibhausgasemissionen mit einem Zeitziel 2050 definiert. Aus Sicht des Städteverbandes ist die Abfolge der Absätze gemäss Initiativtext sachgerechter und logischer, da zuerst in Abs. 2 eine Aussage zu allen Treibhausgasen, also zur grösseren und übergeordneten Gesamtmenge gemacht wird und anschliessend eine Aussage zu einer Teilmenge folgt, d.h. zu jenem Teil der Treibhausgasemissionen, welche durch die Verbrennung fossiler Energieträger freigesetzt werden.

Fossile Brenn- und Treibstoffe

Der Städteverband ist überzeugt, dass das Ziel Netto-Null nur erreicht werden kann, wenn der Energiebereich vollständig dekarbonisiert wird. Dies bedeutet, dass fossile Energieträger praktisch vollständig eliminiert werden müssen. Allfällige Senkenleistungen oder negative Emissionen müssen kompensatorisch in Bereichen verwendet werden, in denen eine vollständige Elimination der Treibhausgasemissionen nach heutigem Stand des Wissens nur sehr schwer erreichbar sein wird. Dies ist insbesondere der Fall in der Landwirtschaft für die Lebensmittelproduktion, für sehr spezifische industrielle Prozesse sowie bei der Zementproduktion.

Gemäss Erläuterungsbericht (S. 18) will auch der Bundesrat die Nutzung fossiler Energieträger beenden: «Auch der Bundesrat verfolgt das Ziel, aus dem fossilen Energieverbrauch auszustiegen». Die Formulierung in Abs. 2 spricht dann aber nur noch von «vermindern» und erst noch eingeschränkt durch vier Ausnahmekategorien. Aus Sicht des Städteverbandes steht somit die Formulierung im Gegenvorschlag des Bundesrates im Widerspruch zu seiner eigenen Zielsetzung und insbesondere auch zur Zielsetzung Netto-Null gemäss Absatz 3 des Gegenvorschlages: «Vermindern» ist grundsätzlich etwas Anderes als «aussteigen».



Ferner dreht die vom Bundesrat gewählte Formulierung die «Beweislast» gewissermassen um: Es ist zu belegen, dass eine Verminderung möglich ist und nicht, dass es nicht möglich ist, auf die Verwendung von fossilen Energieträger für eine bestimmte Anwendung zu verzichten. Da das Ziel aber «aussteigen» ist, spricht sich der Städteverband gegen die im Gegenvorschlag gewählte Formulierung aus und unterstützt die Formulierung der Initiative mit einem expliziten Verbot fossiler Energieträger ab 2050, also in 30 Jahren. Hingegen schlagen wir im Sinne der Formulierung des Gegenvorschlages vor, die vorgesehenen Ausnahmen explizit in den Verfassungstext aufzunehmen, um dem Gesetzgeber die Möglichkeit zu geben, diese in der Ausführungsgesetzgebung im Detail zu definieren.

Aus Sicht des Städteverbandes darf dabei die kurzfristige Wirtschaftlichkeit kein Grund sein, den beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien zu behindern oder auf weitere Energieeffizienzmassnahmen zu verzichten. Mit Perspektive bis 2050 werden insbesondere auch die zu erbringenden Senkenleistungen Kosten verursachen und müssen entsprechend in die Wirtschaftlichkeitsberechnung mit einbezogen werden. Zudem sind neue Technologien zu Beginn oft teuer, und die Kosten können im Verlaufe der Zeit gesenkt werden. Entsprechend ist die Wirtschaftlichkeit unter einem längeren Zeithorizont und aus einer gesamtheitlichen, primär volkswirtschaftlichen Warte zu betrachten und nicht lediglich betriebswirtschaftlich bezogen auf einzelne Projekte, Geschäftsmodelle oder Branchen.

Bundesverfassung: Art. 74a Klimapolitik, Abs. 3 (Netto-Null-Ziel)

Formulierung

Die vom Bundesrat im Gegenvorschlag vorgeschlagenen Formulierung erweckt den Eindruck, das Netto-Null-Ziel sei statt durch Emissionsreduktionen genauso gut dadurch zu erreichen, dass man genügend Treibhausgassenken bereitstellt, um die Treibhausgasemissionen auszugleichen. Der Entzug von Treibhausgasen aus der Atmosphäre ist jedoch mit einer Vielzahl von technologischen, sozialen und ökologischen Problemen behaftet und benötigt in der Regel viel ohnehin knappe Energie. Ferner gibt es bis heute keine im grossen Stil funktionierenden Senken zur dauerhaften Lagerung des ausgefilterten CO₂. Auch unter Annahme erheblicher technischer Innovation dürfte das Potenzial der CO₂-Senken beschränkt bleiben. Der Städteverband favorisiert deshalb die explizitere Formulierung im Initiativtext, die einen Ausgleich mittels Senken nach Ausschöpfung der Emissionsreduktion verlangt.

Senken

In Übereinstimmung mit den Ausführungen des Bundesrats sind wir der Ansicht, dass die Anrechnung ausländischer Senkenleistungen aufgrund der begrenzten Möglichkeiten in der Schweiz offengehalten werden sollte. An erster Stelle sollen jedoch inländische Senkenleistungen geprüft und, wenn sinnvoll, umgesetzt werden.

Bundesverfassung: Art. 74a Klimapolitik, Abs. 4

Da bereits der Initiativtext die Stärkung der Volkswirtschaft und die Sozialverträglichkeit als Rahmenbedingungen für die Klimapolitik unterstreicht, wäre die Bestimmung zur Berücksichtigung der Berg- und Randgebiete nicht unbedingt nötig, zumal die Voraussetzungen beispielsweise zur Nutzung erneuerbarer Energien wie Photovoltaik, Biomasse oder Erdwärme in ländlichen Gebieten auch vorteilhafter sein können und mit gleichem Recht auch eine Berücksichtigung der Situation der Kernstädte mit Bevölkerungszuwachs und hohen Kosten für Energieversorgungssysteme wie Fernwärme verlangt werden könnte.



Der Städteverband ist aber dennoch mit der Formulierung im Gegenvorschlag einverstanden, da damit die Akzeptanz in der Bevölkerung und den Berg- und Randgebieten sich erhöhen dürfte und ein Signal für den nationalen Zusammenhalt gesetzt wird.

Bundesverfassung Art. 197 Ziff. 12 Übergangsbestimmungen zu Art. 74a (Klimapolitik)

Der Städteverband ist mit den Übergangsbestimmungen einverstanden.

Anträge

► **Art. 74a Abs. 1 BV**

«Bund und Kantone setzen sich im Rahmen ihrer Zuständigkeiten im Inland und im internationalen Verhältnis für die Begrenzung der Risiken und Auswirkungen der Klimaveränderung ein».

► **Art. 74a Abs. 2 und Abs. 3 BV**

Absätze 2 und 3 tauschen.

► **Art. 74a Abs. 2 BV**

(als Abs. 3) «Ab 2050 werden in der Schweiz keine fossilen Brenn- und Treibstoffe mehr in Verkehr gebracht. Ausnahmen sind nur zulässig, sofern eine Umstellung auf Anwendungen ohne Verbrauch fossiler Brenn- und Treibstoffe technisch nicht möglich, volkswirtschaftlich auch langfristig und unter Einbezug der Kosten für die zu erbringende Senkenleistung nicht tragbar und mit der Sicherheit des Landes und dem Schutz der Bevölkerung nicht vereinbar ist»

► **Art. 74a Abs. 3 BV**

(als Abs. 2) «Soweit in der Schweiz weiterhin vom Menschen verursachte Treibhausgasemissionen anfallen, muss deren Wirkung auf das Klima spätestens ab 2050 durch sichere, vorwiegend inländische Treibhausgassenken dauerhaft ausgeglichen werden.»

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Städteverband

Präsident

Kurt Fluri, Nationalrat
Stadtpräsident Solothurn

Direktorin

Renate Amstutz

Kopie Schweizerischer Gemeindeverband